



Sitzung / Datum:

Sitzung: 1. Sitzung des Stadtrates
Datum: Montag, 04. Februar 2013
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheit:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt, Brigitta
Beck, Herbert
Christ, Hannelore
Ettengruber, Herbert
Frischhut, Holger
Hennig, Gerhard
Lichtinger, Rudolf
Mittermeier, Peter
Rengsberger, Josef
Ries, Peter
Schreyer, Franz
Schultes, Ulrich
Sennebogen, Gabriele
Solleder, Albert Dr. med.
Stelzl, Maria
Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Euler, Peter
Gruber, Gertrud
Keller, Friedrich
Lohmeier, Hans
Moser, Ernst
Perlak, Reinhold
Schäfer, Werner
Schrock, Christine
Steinkirchner, Erwin
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf Dr.
Speigl, Elisabeth

Mitglieder ödp/PU

Dengler, Karl
Schnabel, Clemens
Stauber, Maria

Mitglieder FDP

Floßmann, Bärbel

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard

Referenten

Lermer, Alois
Preis, Roman
Bach, Wolfgang

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Weitere Anwesende:

Geschäftsführer der Stadtwerke Straubing GmbH
Helmut Kruczek

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Behr, Veronika	entschuldigt
Reisinger, Hubert	entschuldigt
Ritt, Hans	entschuldigt

Mitglieder SPD

Geisperger, Friedrich	entschuldigt
-----------------------	--------------

Referenten

Strohmeier, Rosa Dr.	entschuldigt
----------------------	--------------

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Mit der aufgestellten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Vereidigung des Herrn Alois Lermer als berufsmäßiges Stadtratsmitglied (Art. 27 KWBG i. V. m. § 38 Abs. 1 BeamtStG)

Oberbürgermeister Pannermayr

Herr Alois Lermer leistet gem. Art. 27 KWBG i. V. m. § 38 Abs. 1 BeamtStG vor Oberbürgermeister Markus Pannermayr den Diensteid unter Erheben der Hand und durch Nachsprechen der Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

- ohne Erinnerung -

Verteiler:
10, 33.1

TOP 2

Vorsitz im Naturschutzbeirat der Stadt Straubing;
hier: Mitteilung zur Kenntnisnahme

Oberbürgermeister Pannermayr

Sachvortrag:

Nach § 6 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte führt den Vorsitz im Beirat der Leiter der Naturschutzbehörde; im Fall der kreisfreien Stadt Straubing führt den Vorsitz kraft Gesetzes demnach der Oberbürgermeister der Stadt. Es besteht nach der genannten Verordnung aber auch die Möglichkeit, dass der Leiter der Naturschutzbehörde die Führung des Vorsitzes an einen Angehörigen der Unteren Naturschutzbehörde überträgt. Bisher war der Vorsitz im Beirat an den Leiter des Referates 1, Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Gerhard Schmid, übertragen.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Schmid aus dem Dienst der Stadt Straubing zum 31.12.2012 soll künftig der neue Leiter des Referates 1, Herr Berufsmäßigen Stadtrat Alois Lermer, den Naturschutzbeirat führen.

Herr Oberbürgermeister Pannermayr hat mit Verfügung vom 09. Januar 2013 gem. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat der Stadt Straubing Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Alois Lermer beauftragt, den Vorsitz im Naturschutzbeirat der Stadt Straubing zu führen.

Der Stadtrat nimmt von dieser Organisationsentscheidung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:
1, 10 18

TOP 3

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Breitbandversorgung der Stadt Straubing und Auswahlverfahren im Rahmen des ersten Bayerischen Breitbandförderprogramms;
hier: Stadtteile Sossau und Unterzeitldorn

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer
Wirtschaftsförderer Hofmann

Sachvortrag:

Entsprechend dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.04.2011 (TOP 16) hat die Stadt Straubing mit Unterstützung des beauftragten Ingenieur-Büros IK-T, Regensburg, ein Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Straubing durchgeführt. Der Auftrag beinhaltete zudem eine Ist- und Bedarfsanalyse für Privathaushalte und Geschäftskunden, eine Bestands- und Infrastrukturanalyse sowie eine Machbarkeitsstudie. Als Ergebnis konnte u.a. festgestellt werden, dass die unterversorgten Stadtteile Sossau und Unterzeitldorn nach Maßgabe der Bayerischen Breitbandrichtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 14.11.2011 beschlossen, mit dem Breitbandausbau der Stadtteile Sossau und Unterzeitldorn die Firma R-KOM, Regensburg, zu beauftragen. Der Kostenanteil für die Stadt Straubing beträgt 152.000,00 €. Mit diesem Ausbau wird der Stadtteil Kagers ohne weitere Zuzahlung der Stadt Straubing mitversorgt.

Die Auftragsvergabe erfolgte unter dem Vorbehalt der Förderbewilligung. Die Regierung von Niederbayern hat für diese Maßnahme mit Bescheid vom 06.12.2011 den Höchstförderbetrag von 100.000,00 € bewilligt. Die Maßnahme wurde im Jahr 2012 durchgeführt und durch den Netzbetreiber R-KOM am 13.09.2012 in Betrieb genommen. Durch die Ausbaumaßnahme wurden im Stadtteil Unterzeitldorn 62 Gebäuden, in Sossau 79 Gebäuden und in Kagers 309 Gebäuden ein Breitbandanschluss ermöglicht.

Der Verwendungsnachweis wurde am 08.01.2013 der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Mit der Auszahlung des Förderbetrages in Höhe von 100.000,00 € wird noch im ersten Quartal 2013 gerechnet.

Die Ausführungen zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie zur Breitbandversorgung der Stadt Straubing und dem Auswahlverfahren im Rahmen des ersten Bayerischen Breitbandförderprogramms für die Stadtteile Sossau und Unterzeitldorn und ergänzend für den Stadtteil Kagers werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 12

TOP 4

Verbesserung der Breitbandversorgung in weiteren Stadtteilen unter Ausschöpfung des neuen Bayerischen Breitbandförderprogramms;
hier: Sachstandsbericht

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer
Wirtschaftsförderer Hofmann

Sachvortrag:

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten. Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von diesen Netzen mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream. Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Räume als Wirtschaftsstandorte gesteigert werden. Die Erschließung weiterer Anschlussinhaber wie Privathaushalte, Telearbeitsplätze, kommunale Einrichtungen, Schulen und Behörden auch unterhalb einer Übertragungsrates von 50 Mbit/s im Downstream ist erwünschter Nebeneffekt. Die Erschließungs- bzw. Versorgungsgebiete werden durch den Zuwendungsempfänger festgelegt. Die Versorgungsgebiete Alburg, Straubing-Südost (Äußere Passauer Str.) und Ittling sollten aufgrund bereits vorliegender Untersuchungen für einen stufenweisen Ausbau die erste Priorität haben.

Gefördert werden Aufwendungen des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dies sind die Aufwendungen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke. Der Fördersatz wird zwischen 40 und 60 % betragen. Der Förderhöchstbetrag je Kommune beträgt 500.000,00 € und kann in mehreren Abschnitten beantragt werden. Die Richtlinie ist am 01.12.2012 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft treten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2013 die Ausführungen des Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Himmelstoß, Fa. IK-T, Regensburg, zur Verbesserung der Breitbandversorgung in weiteren Stadtteilen unter Ausschöpfung des neuen Bayerischen Breitbandförderprogramms zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem weiteren Ausbau der Breitbandversorgung zu, wobei die Umsetzung der Maßnahmen zuerst in den Stadtteilen Alburg, Straubing Süd-Ost und Ittling erfolgen soll. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 12

Anlage:

Präsentation

TOP 5

Bürgerfest 2013;

hier: Vorstellung des Konzepts

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Stadtrat Straubing hat sich mit Beschluss vom 24. September 2012 für die Durchführung eines Bürgerfestes vom 28. bis 30.06.2013 ausgesprochen. Der Berichterstatter stellt die von der Verwaltung erarbeitete Konzeption der Veranstaltung vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Besonderer Wert soll wie angedacht auf die verstärkte Einbindung von Straubinger Vereinen und Organisationen gelegt werden.

Beschluss:

Mit der von der Verwaltung erarbeiteten Konzeption des Bürgerfests 2013 besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 16

Anlage:

Veranstaltungskonzept

TOP 6

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Straubing;
hier: Änderung ab 01.01.2013

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Straubing vom 18. Dezember 2006, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 09. Februar 2009, wurden überarbeitet. Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 empfohlen, die neue Fassung der Richtlinien (Anlage) ab 01.01.2013 in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Sportförderrichtlinien in der Fassung der Anlage rückwirkend zum 01.01.2013. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 02.02.2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 16.2

Anlage:

Neufassung Sportförderungsrichtlinien

TOP 7

Erlass einer Informationsfreiheitsatzung;
hier: Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion vom 05. November 2012

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Deutsche Bundestag hat am 15.09.2005 mit dem Informationsfreiheitsgesetz Regelungen über den Zugang zu Informationen des Bundes erlassen. Das Gesetz ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.

Wesentlicher Inhalt dieser Rechtsnorm ist, dass jeder Bürger nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Die Behörde kann diese Informationen durch persönliche Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Die weiteren Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes legen fest, was unter amtlichen Informationen zu verstehen ist, welche Informationen aufgrund von besonderen öffentlichen Belangen geschützt und damit nicht weiter zu geben sind, das Verfahren über die Antragstellung und die Erfüllung dieses Antrages sowie der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Zudem regelt das Gesetz die Frage der Gebührenfestsetzung sowie den einzuschlagenden Rechtsweg, sollte ein Antrag aus besonderen Gründen abgelehnt werden. Verschiedene Bundesländer sind dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland gefolgt und haben ebenfalls seit 2006 Informationsfreiheitsgesetze der Länder erlassen. Dies sind bis heute Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Nordrheinwestfalen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz.

In Bayern wurde der Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes, welches ausschließlich die Behörden des Freistaates Bayern verpflichten könnte, abgelehnt, mit dem Hinweis, dass nach geltendem Recht ausreichende Informationsrechte zur Verfügung stehen und es deshalb eines besonderen Informationsfreiheitsgesetzes nicht bedürfe.

Auf kommunaler Ebene wurden bisher einige Informationsfreiheitssatzungen geschaffen. So z.B. in den Landkreisen Kelheim und Starnberg sowie in den Städten Würzburg, Regensburg und Passau. Eine weitere Anzahl von kommunalen Informationsfreiheitssatzungen ist im Internet zu finden.

Mit Schreiben vom 05. November 2012 (Anlage) hat die ödp/PU-Stadtratsfraktion den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Straubing beantragt.

Eine mögliche Informationsfreiheitssatzung der Stadt Straubing würde vorgeben, dass jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Straubing Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen Informationen erhalten würde. Dies würde sich aber ausschließlich auf die Tätigkeit der im Bereich des eigenen Wirkungskreises beschränken und nicht die Aufgabenbereiche des übertragenen Wirkungskreises betreffen. Beispielhaft bedeutet dies, dass Auskünfte über laufende Verfahren in der Baugenehmigung, im Immissionsschutzgesetz oder im Wasserrecht nicht dieser Satzung unterliegen würden; ebenfalls nicht z.B. Informationen über das Ausländerwesen, die Lebensmittelüberwachung oder den Verbraucherschutz. Inhalt des eigenen Wirkungskreises der Stadt sind beispielhaft die Straßenbauverwaltung der städtischen Straßen, die Sozial- und Jugendhilfeplanung, das Schulwesen, die Kulturpflege oder die Aufstellung des Haushaltes der Stadt Straubing.

Der Entwurf der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Straubing ist als Anlage beigefügt. Auf den Inhalt der Satzung wird Bezug genommen.

Nach kurzer Diskussion ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Stadtrat stimmt entsprechend dem Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion vom 05. November 2012 dem Erlass einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Straubing zu.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(6 Gegenstimmen)

2. Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Informationsfreiheitssatzung und beauftragt den Oberbürgermeister, die Satzung amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(6 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 10 (2x), 15

Anlagen:

Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion vom 05. November 2012
Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung

TOP 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Straubing
- Anlage

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Nach § 8 Abs. 1 des Entwurfes einer Informationsfreiheitssatzung werden für Amtshandlungen aufgrund der mit Tagesordnungspunkt 27 erlassenen Informationsfreiheitssatzung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Straubing (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe aus der Informationsfreiheitssatzung ist es daher notwendig, die Kostensatzung der Stadt Straubing entsprechend anzupassen, da bisher keine Regelung für die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz bei Auskünften nach der Informationsfreiheitssatzung enthalten ist. Mit der beiliegenden Änderungssatzung wird deshalb die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, um die Kostentragungspflicht des § 8 Abs. 1 der Informationsfreiheitssatzung rechtlich umzusetzen.

Mit der Änderungssatzung wird die Anlage zur Kostensatzung, also das Kommunale Kostenverzeichnis, um den Bereich der Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung im Rahmen der Informationsfreiheitssatzung geregelt. Die im Kostenverzeichnis gewählten Rahmengebühren entsprechen einer angemessenen Bewertung der erbrachten Leistung und sind vergleichbar mit den Ansätzen, die diejenigen Kommunen, die bisher eine Informationsfreiheitssatzung erlassen haben, festgesetzt haben.

Beschluss:

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Straubing (Kostensatzung) in der Fassung der Anlage wird beschlossen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, die Änderungssatzung bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss -
(4 Gegenstimmen)

Verteiler:
1, 10 (2x), 15

Anlage:

Änderungssatzung zur Kostensatzung

TOP 9

Vorstellung der Initiative "Bildungsregion"

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus startet die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“. Bildungsregionen werden im Dialog vor Ort in den kreisfreien Städten und Landkreisen geschaffen um die Bildungsqualität zu verbessern. Laut Bekanntmachung des Ministeriums stehen im Zentrum neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulsystems die Gestaltung von ganzheitlichen Bildungsprozessen im Zusammenwirken der Schulen mit relevanten Kooperationspartnern, insbesondere den Kommunen, der Jugendhilfe, der Arbeitsverwaltung, den Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region. Von den Kommunen soll gemeinsam mit allen Verantwortlichen ein regionales Konzept in Dialogforen erarbeitet werden und mit diesem kann sich die Region um das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ bewerben.

Folgende fünf Säulen sollen Thema sein:

1. Säule: Übergänge organisieren und begleiten
2. Säule: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen
3. Säule: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen
4. Säule: Bürgergesellschaft stärken und entwickeln – Beitrag von Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit, Ganztagsangeboten und generationenübergreifendem Dialog
5. Säule: Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen

Die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen möchten gemeinsam eine Bildungsregion implementieren.

Schulamtsdirektor Johannes Müller stellte dem Haupt- und Finanzausschuss am 28. Januar 2013 in einem Sachvortrag den Verfahrensablauf für die Erstellung einer gemeinsamen Bewerbung der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen für das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ detailliert vor.

Oberbürgermeister Pannermayr nennt als Ziel, dass in dieser Initiative „Bildungsregion“ tatsächliche Problempunkte thematisiert werden sollen und dass es insbesondere gilt, diesbezüglich Lösungsansätze zu entwickeln.

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt die Beteiligung der Stadt Straubing an der Initiative „Bildungsregion“.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 16, 16.1, Staatliches Schulamt

TOP 10

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr;
hier: Erhöhung der Gebührensätze

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die letzte Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren erfolgte zum 01.01.1995. Die Stadtkämmerei hat eine Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2013 bis 2016 erstellt. Gemäß der Gebührenkalkulation errechnet sich für den Kalkulationszeitraum eine Unterdeckung von 660.641 €. Um die gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckung (Art. 62 GO i. V. mit Art. 8 Abs. 2 KAG) zu erreichen, ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 18 % erforderlich. Auf den Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2012 (TOP 11 a) wird verwiesen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den § 4 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr zu ändern. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Änderungssatzung in der Fassung der Anlage wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(2 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 10, 3, 30

Anlage:

Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

TOP 11

Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“;
hier: Sachstandsbericht

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die Stadt Straubing betreibt zur Abwasserbeseitigung eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung. Zu dieser Entwässerungsanlage gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, mit Reinigung des häuslichen und gewerblichen Abwassers.

Die Abwasseranlage besteht insgesamt aus 260 km Kanäle, die zum Betrieb der Anlage notwendigen Sonderbauwerke und einer dem Stand der Technik entsprechenden Kläranlage.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren viele zusätzliche Leistungen in den Bereichen Abwasserwärmenutzung für Wohngebäude, Sandaufbereitungsanlage des Straßenkehrgutes, Co-Vergärung für die Bio-Gas-Erzeugung, Brauchwassergewinnung für Straßen- und Kanalreinigung sowie Dienstleistungen für externe Gemeinden erbracht.

Aufgrund der schon jetzt erbrachten Leistungen des Entwässerungsbetriebes gehen die Aufgaben deutlich über die eines üblichen kommunalen Regiebetriebes hinaus. Der Betrieb der „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ ist damit ein innovatives Wirtschaftsunternehmen. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat deshalb empfohlen, die Straubinger Entwässerung neu zu strukturieren und in einen Eigenbetrieb zu überführen. Damit soll den handelnden Personen und Verantwortungsträgern mehr Flexibilität und mehr Kompetenz eingeräumt werden, um einen noch effizienteren Geschäftsablauf zu ermöglichen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 mit diesem Sachverhalt befasst und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten zur Gründung des Eigenbetriebes voranzutreiben. Dabei solle insbesondere die Betriebssatzung ausgearbeitet und die Eröffnungsbilanz vorbereitet werden. Insgesamt ist aber darauf zu achten, dass der Stadt gegenüber der jetzigen Situation keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die Verwaltung hat daraufhin in Abstimmung mit dem Kommunalen Prüfungsverband sowie den zuständigen Stellen im Rathaus die beiliegende Betriebssatzung ausgearbeitet, die künftig die Rechtsgrundlage für den Eigenbetrieb sein soll. Die Betriebssatzung ist als Anlage beigefügt.

Bezüglich des Inhaltes der Betriebssatzung ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Als Gegenstand des Eigenbetriebs wurden in § 1 Abs. 1 die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung der Stadt Straubing aufgenommen.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“.
3. Aufgaben des Eigenbetriebs sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle, den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Straubinger Stadtentwässerung aufgrund von Zweckvereinbarungen an anderen vertraglichen Vereinbarungen obliegen. Wei-

terhin ist die Reinhaltung der öffentlichen Straßen Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung).

4. In § 1 Abs. 4 ist geregelt, dass auch die hoheitlichen Tätigkeiten im Rahmen der wasser- und satzungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Straubing dem Eigenbetrieb übertragen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde davon allerdings die Festsetzung um Vereinnahmung von Herstellungsbeiträgen und Einleitungsgebühren nach den geltenden Satzungen der Stadt Straubing ausgenommen. Dies deshalb, weil dann weiterhin einheitliche Bescheide über die Finanzverwaltung der Stadt Straubing an die Bürger verschickt werden können. Die vereinnahmten Beiträge und Gebühren werden dann dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt.
5. Organe des Eigenbetriebs sind gem. § 2 die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
6. Die Werkleitung soll nach § 3 aus dem Werkleiter und mindestens einem Stellvertreter bestehen. Diese führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs aus, soweit nicht in dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern der Stadt Straubing dies vorbehalten wurde. Zudem wurde der Werkleitung die Zuständigkeit für die Personalangelegenheiten bei tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVÖD mit Zustimmung des Oberbürgermeisters übertragen. Insoweit tritt die Werkleitung in die Position des Oberbürgermeisters nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung ein.
7. In der Satzung ist vorgesehen, dass die Aufgaben des Werkausschusses von den Mitgliedern des Bauausschusses wahrgenommen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da damit das bisher zuständige Gremium auch künftig über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu beraten und zu beschließen hat.
8. Die Zuständigkeiten des Werkausschusses (§ 4 Abs. 3 der Satzung) wurden bezüglich der Wertgrenzen der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Straubing nachgebildet. Damit ist gewährleistet, dass innerhalb des Eigenbetriebes über die Werkleitung und den Werkausschuss nahezu alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes besorgt werden können.
9. In § 5 ist die Zuständigkeit des Stadtrates festgeschrieben. Alle wesentlichen Entscheidungen, die letztendlich Rückwirkung auf die Stadt selbst haben können, wurden dem Stadtrat vorbehalten. Insbesondere sind dies die Entscheidungen über den Wirtschaftsplan sowie die Änderung oder Aufhebung bzw. der Neuerlass von Satzungen.
10. Damit die verwaltungsmäßigen Abwicklungen der Angelegenheiten des Eigenbetriebes keine zusätzlichen Kosten verursacht, also zusätzliche Ressourcen aufbaut, ist in § 7 vorgesehen, dass städtische Dienststellen, die bis zum 31.12.2012 die Angelegenheiten der Straubinger Stadtentwässerung wahrgenommen haben, dies auch künftig erledigen werden. Hier zählen z.B. die Personalverwaltung, die Finanzverwaltung, aber auch die rechtliche Betreuung dazu.
11. Hinzuweisen ist abschließend noch auf § 11, wonach die Satzung rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft tritt.

Bezüglich der übrigen Regelungen wird auf die beiliegende Satzung verwiesen.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss:**

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“ in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(3 Gegenstimmen)

Verteiler:

1, 10, 11.1, 15

Anlage:

Entwurf der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung“

TOP 12

Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 03.12.2012 und 10.12.2012

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 03.10.2012 und 10.12.2012 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Oberbürgermeister Pannermayr teilt dem Stadtrat mit, dass im Protokoll der Stadtratssitzung am 19. November 2012 nachträglich ein Fehler berichtigt wurde:

Bei Tagesordnungspunkt 5 im öffentlichen Teil: (Änderung der Parkgebührenordnung; hier: Ausweisung von Parkplätzen für die Aufladung von Elektrofahrzeugen) wurde als Abstimmungsergebnis versehentlich - einstimmig – protokolliert.

Tatsächlich haben aber vier Stadträte gegen die Ergänzung der Parkgebührenordnung gestimmt.

Im Protokoll wurde dies dadurch berichtigt, dass als Abstimmungsergebnis nunmehr festgehalten wurde:

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(4 Gegenstimmen)

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 14

Anpassung der ÖPNV Strukturen und Ausschreibung
hier: Vergabe der Fahrleistungen ab 01.04.2013

Berichterstatter: Geschäftsführer SWSR Kruczek

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2012 war über die Problemstellungen im ÖPNV und die damit verbundenen Rechtsfragen im Vergabe-, Beihilfe- und Steuerrecht berichtet worden. Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Jung von der Anwaltskanzlei Becker-Büttner-Held, erläuterte damals ein Modell, mit dem es gelingen könnte, die bisherige Struktur europarechtskonform anzupassen. Diese Konstruktion wurde von der Regierung von Niederbayern in einem Abstimmungsgespräch als durchaus nachvollziehbar eingeschätzt.

Am 21.03.2012 erfolgte im Europäischen Amtsblatt die Veröffentlichung, dass die Stadt beabsichtigt, den Stadtwerken Straubing als internen Betreiber (100% kommunaleigene Verkehrsmanagementgesellschaft) eine Direktvergabe gemäß der VO(EG) 1370/2007 zu erteilen.

Da innerhalb der vorgegebenen Frist von 30 Tagen keine Einwendungen erhoben wurden, kann gegen diese Vergabe jetzt kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden.

In enger Abstimmung mit den ÖPNV-Spezialisten der Anwaltskanzlei Becker-Büttner-Held, wurden dann die Ausschreibungsunterlagen für die Fahrleistungen erstellt. Der Vertrag mit der Firma Ebenbeck war fristgerecht zum 31.12.2012 gekündigt worden.

Nach der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt haben zwar zuerst sieben Unternehmen ihr Interesse bekundet, tatsächlich wurden dann nur von zwei Unternehmen die Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb eingereicht.

Im Verhandlungsverfahren hat die Firma Ebenbeck das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und folglich den Zuschlag erhalten.

Anschließend wurden bei der Regierung von Niederbayern die Liniengenehmigungen für weitere acht Jahre beantragt und diese werden ab April 2013 neu erteilt werden.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der ÖPNV in Straubing jetzt an die aktuelle Rechtslage, einschließlich dem zum 01.01.2013 novellierten Personenbeförderungsgesetz, angepasst werden konnte.

Durch die Direktvergabe an die Stadtwerke und das durchgeführte Ausschreibungsverfahren konnte die Pflicht zur überwiegenden Eigenerbringung der Verkehrsleistung und die potenzielle Übernahmeverpflichtung für den Teilbetrieb Stadtverkehr beseitigt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur aktuellen Struktur des ÖPNV in Straubing sowie das Ergebnis der Ausschreibung zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 20, Stadtwerke Straubing GmbH

TOP 15

Mitteilungen

Berichterstatter:

Rechtsrat Hartl i. V. von
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Aktuell haben vergangene Woche 10 Asylbewerber aus der städt. Unterkunft „Rosengasse“ die Staatl. Gemeinschaftsunterkunft im Hotel Wittelsbach bezogen. In die Staatliche Gemeinschaftsunterkunft sind zudem vergangene Woche 4 weitere Asylbewerber zugewiesen worden, diese Woche sollen weitere 4 Personen folgen. Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern künftig sukzessive nach Bedarf. Die Einrichtung ist auf maximal 92 Personen ausgelegt.

Die städt. Unterkunft ist derzeit noch mit 39 Asylbewerbern belegt. Die Stadt hat mit dem Eigentümer des Gebäudes konkrete Verhandlungen über die weitere Anmietung des Gebäudes aufgenommen, die Regierung von Niederbayern ist als Kostenträger mit eingebunden. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand ist es wahrscheinlich, dass die Unterkunft von der Stadt weiterbetrieben wird.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2

TOP 16

Beteiligung der Stadtwerke Straubing GmbH an der GSW-Stadtwerke Straubing Bürgerenergie II GmbH & Co. KG

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Nach der erfolgreichen Platzierung des ersten Bürgerenergiefonds im Herbst 2012 innerhalb von drei Tagen, sind die Vorbereitungen zum zweiten Bürgerfonds inzwischen weit fortgeschritten.

Gegenstand des Unternehmens ist wieder die Erwerb und Betrieb von PV – und Windkraftanlagen. Die PV-Anlagen befinden sich auf Stadt- und Landkreisgebiet, während die Windkraftanlagen voraussichtlich in Brandenburg oder Niedersachsen errichtet werden.

Das Investitionsvolumen kann bis zu 36 Mio. Euro betragen und die KG-Einlagen bis zu 9 Mio. Euro.

Diese sollen wieder vorrangig an Bürger und Firmen der Gemeinde Atting, der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen angeboten werden. Im Gegensatz zum ersten Fonds müssen die Interessenten keine Kunden der Stadtwerke Straubing sein (bedingt durch die jeweiligen Grundversorger E.ON Bayern Vertrieb und EW Heider).

Die Stadtwerke Straubing GmbH soll zusammen mit der Gemeinde Atting, Herrn Josef Gold und Frau Lucia Gold als Gründungskommanditist fungieren.

Die restlichen Einlagen werden voraussichtlich im Oktober 2013 platziert werden.

Da die Gesellschaftsgründung bereits in den nächsten Wochen erforderlich ist, beantragt die Stadtwerke Straubing GmbH die Zustimmung, sich wieder mit 100.000 Euro (analog Fonds I) an der Gesellschaft zu beteiligen.

Beschluss:

Der Gesellschaftervertreter wird ermächtigt, der oben genannten Beteiligung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30.2, Stadtwerke Straubing GmbH

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag

TOP 18

Gemeinde Atting -

- a) Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Bahnlinie“
 - b) Flächennutzungsplan Gemeinde Atting, Änderung durch Deckblatt Nr. 13 SO Photovoltaik „Bahnlinie“
 - c) Landschaftsplan Gemeinde Atting, Änderung durch Deckblatt Nr. 9 SO Photovoltaik „Bahnlinie“
- hier: Beteiligung der Stadt Straubing im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Gemeinde Atting beteiligt die Stadt Straubing im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB für die o.g. Bauleitplanverfahren.

Es handelt sich dabei um eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von 13,89 ha aufgeteilt auf 2 bisher landwirtschaftlich genutzten Baufeldern nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung im Hause hat das Umweltamt (Sachgebiet Naturschutz) eine Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Im Vollzug der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Im direkt an das Plangebiet angrenzenden Gebiet der Stadt Straubing ist das Vorkommen von nach EU-Recht geschützten Agrarvögeln bekannt (Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel).

Negative Auswirkungen der PV-Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Atting können wegen der unmittelbaren Nähe zum Stadtgebiet auch nachteilige Folgen auf die jeweiligen lokalen Populationen bewirken.

Das Sachgebiet Naturschutz fordert eine Bestandserhebung spätestens 5 Jahre nach Baubeginn über die Nutzung der betroffenen Flächen durch diese geschützten Arten (Monitoring). Sollten sich daraus negative Bestandsentwicklungen zeigen, sind vom Eingriffsverursacher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde spezifische bestandsfördernde Ausgleichsmaßnahmen eingriffsnah zu treffen.

Die genannte Stellungnahme wird an die Gemeinde Atting weitergeleitet.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 16.01.2013 erteilt der Stadtrat das Einvernehmen zur Planung. Sofern sich die Grundzüge der Planung nicht ändern, gilt dieses Einvernehmen zugleich für die Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:
- einstimmig -

Verteiler:
4, 40 (2x)

TOP 19

Gemeinde Straßkirchen -

- a) Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Schambach 1“
 - b) Flächennutzungsplan Gemeinde Straßkirchen, Änderung durch Deckblatt Nr. 17 „Solarpark Schambach 1“
 - c) Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen, Änderung durch Deckblatt Nr. 8 „Solarpark Schambach 1“
- hier: Beteiligung der Stadt Straubing im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Gemeinde Straßkirchen hat die Stadt Straubing im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die o.g. Bauleitplanverfahren informiert.

Es handelt sich dabei um eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von 2,55 ha auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich der Bahnlinie Passau- Obertraubling auf Höhe der Ortschaft Schambach.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung im Hause wurden die einschlägigen Ämter beteiligt. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Straubing festgestellt.

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erteilt der Stadtrat das Einvernehmen zur Planung. Sofern sich die Grundsätze der Planung nicht ändern, gilt dieses Einvernehmen zugleich für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

4, 40 (2x)

TOP 20

Zugangsgestaltung Alfred-Dick-Park und Umfeldgestaltung Eisstadion;

hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Januar 2013.

TOP 21

Errichtung und Instandhaltung von Oberflurhydranten;
hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

TOP 21.1

im Investitionshaushalt

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Januar 2013.

TOP 21.2

im Ergebnishaushalt

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Januar 2013.

TOP 22

Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife;
hier: Anhörung im Raumordnungsverfahren

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach
Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 30.10.2012 an die Stadt Straubing wurde das Raumordnungsverfahren zum Projekt „Hochwasserrückhaltung Öberauer Schleife“ eingeleitet und hierin darauf hingewiesen, dass die Regierung im Rahmen des Verfahrens eine Anhörung durchführt. Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde der 21.12.2012 festgelegt. Dem Antrag auf Fristverlängerung der Stadt Straubing wurde bis zum 11.02.2013 entsprochen.

Die Raumordnungsunterlagen wurden in der Zeit vom 19.11.2012 bis einschl. 19.12.2012 im Rathaus Straubing, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, zur Einsichtnahme öffentlichen ausgelegt. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 46 der Stadt Straubing vom 15.11.2012 unter Angabe der Informationsmöglichkeit auch über die Internetseite der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Eine entsprechende Pressemitteilung wurde den örtlichen Medien zur Veröffentlichung weiter geleitet.

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung hat die Planunterlagen zur Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden an die Ämter Tiefbau und Umwelt ausgegeben und um Stellungnahme gebeten.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Anhörung bei der Stadt Straubing eingereichte Stellungnahmen (vom LRA Straubing-Bogen/ Gesundheitsamt sowie von fünf Privatpersonen) wurden mit Schreiben vom 28.12.2012 an die Regierung von Niederbayern weiter geleitet.

Außerdem wurde am 06.12.2012 eine Informationsveranstaltung über die geplante Errichtung des gesteuerten Flutpolders im Bereich der Oberauer Schleife unter Beteiligung von Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Regierung von Niederbayern im Sitzungssaal des Rathauses Straubing durchgeführt. Hierzu wurde mit Schreiben der Stadt vom 30.11.2012 u.a. an die betroffenen Grundstückseigentümer und die Öffentlichkeit durch Pressemitteilung eingeladen.

Die Herren Kortmann und Schneider vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erläuterten die Planinhalte im Haupt- und Finanzausschuss. Rückfragen wurden dort ebenfalls beantwortet.

Die Inhalte des Entwurfes der Stellungnahme der Stadt Straubing zum Projekt wurden vorgetragen. Der Entwurf der Stellungnahme wurde den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses ausgehändigt.

Am 29.01.2013 fand eine Ortsbesichtigung im Bereich der Oberauer Donauschleife statt, bei der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf die im Raumordnungsverfahren geplanten Varianten nochmals erläuterten. Aus den Erkenntnissen vor Ort ergaben sich im Entwurf der Stellungnahme noch einige Anpassungen, die dem Stadtrat im Plenum erläutert werden. Somit wird dem Stadtrat vorgeschlagen, folgender Stellungnahme der Stadt Straubing zuzustimmen.

Stellungnahme der Stadt Straubing

Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf mit Schreiben vom 30.10.2012 das Raumordnungsverfahren zum Projekt „Hochwasserrückhaltung Oberauer Schleife“ eingeleitet. Inhalt des Raumordnungsverfahrens ist die Errichtung eines gesteuerten Flutpolders im Bereich der Oberauer Donauschleife mit der Maßgabe, dass dieser Flutpolder ab einem 30-jährlichen wiederkehrenden Donauhochwasser über regulierbare Ein- und Auslaufbauwerke geflutet wird. Die Entleerung des Flutpolders erfolgt zeitverzögert. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Hochwasserspitze der Donau abgeschöpft werden kann.

In das Raumordnungsverfahren sind zwei Varianten eingebracht. Dies sind zum einen die Variante 2, welche als „kleine Variante“ bezeichnet wurde, und die Variante 4, auch bezeichnet als „modifizierte oder große Variante“.

Das Stauziel liegt bei beiden Varianten in einer Höhe von 319,85 m über NN.

Die Unterschiede liegen in der Größe der gefluteten Fläche und damit in der Größenordnung des zu aktivierenden Rückhalterumes. Bei der Variante 2 kann ein Rückhalteraum von rund 8,0 Mio. m³ auf einer gefluteten Fläche von 300 ha erreicht werden, während die Variante 4 ein Poldervolumen von 10,4 Mio. m³ auf einer gefluteten Fläche von 400 ha aufweist.

Die Überflutungsfläche der kleinen Variante umfasst im Wesentlichen den Altlauf der Donau in der Öberauer Schleife begrenzt durch die beidseitigen Hochwasserdeiche. Bei der Variante 4 ist beabsichtigt den Donaudeich zwischen der Öberauer Schleife und dem Stadtteil Sossau zurückzunehmen und dadurch mehr Überflutungsfläche zu schaffen. Dies bedingt eine Überflutung des gesamten Bereiches zwischen dem Altlauf der Donau und dem Stadtteil Sossau mit notwendiger Erhöhung des Kößnachdeiches. Eine Überflutung des Sportgeländes in Sossau sowie eine Beseitigung und Neuerrichtung des Vereinsheimes wären die Folge. Zudem müsste die Westtangente um ca. 2,7 m höher gelegt werden

Nach dem im Raumordnungsverfahren beigelegten Erläuterungsbericht würde sich bei der kleineren Variante (Variante 2) eine Abschwächung eines Scheitelabflusses bei breiter Welle bis max. 6 cm und bei spitzer Welle bis max. 15 cm ergeben, bei der großen Variante eine Absenkung bei breiter Welle um bis zu 7 cm und bei spitzer Welle um bis zu 18 cm.

Die Stadt Straubing nimmt zu diesen Varianten wie folgt Stellung:

I.

Die Stadt Straubing lehnt grundsätzlich den Ausbau nach der Variante 4 (große bzw. modifizierte Variante) ab. Zwar könnte mit dieser Ausführungsart ein gegenüber der Variante 2 zusätzliches Poldervolumen von 2,4 Mio. m³ aktiviert werden, was aber letztendlich lediglich zu einer Absenkung des Hochwasserscheitels um 18 cm statt bei der kleinen Variante um 15 cm führt. Diese relativ geringe Verbesserung erfordert erhebliche Aufwendungen für Deichneubauten und Straßenerneuerungen. Darüber hinaus ergeben sich durch die Variante 4 schwerwiegende Eingriffe in die bestehende Sportanlage Sossau. Zudem würden durch diese Variante 100 ha mehr an Grundstücksfläche in den Überflutungsbereich einbezogen werden, so dass die Bewirtschafter erhebliche Nachteile erleiden. Parallel dazu ist den Unterlagen zu entnehmen, dass sich mit der Variante 4 die Grundwasserspiegelsituationen im Umkreis der Öberauer Schleife, insbesondere in den bewohnten Bereichen von Öberau und Breitenfeld gegenüber der Variante 2 deutlich verschlechtern.

Im in Aufstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Straubing, der voraussichtlich in 2013 beschlossen werden wird, ist angedacht, eine Straßenverbindung der St 2125 (Wörther Straße) westlich des Ortsteiles Hornstorf beginnend über den Kössnachableiter hinweg an die Westtangente (SRs 48) anzubinden. Dieser neue Straßenabschnitt läge damit im Flutpolder der großen Variante. Die Errichtung und der Unterhalt einer solchen Verkehrsverbindung würden bei Ausweisung als Hochwasserretentionsraum dann erheblich kostenintensiver.

Da nach Ansicht der Stadt Straubing die durch die große Variante bewirkten Auswirkungen auf den Hochwasserscheitel als gering angesehen werden müssen, spricht sich die Stadt Straubing ausdrücklich gegen diese Variante aus.

II.

Der Ausbau der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau zu einem durchgehenden Schutzgrad von HW 100 plus Freibord ist überfällig und muss schnellstens realisiert werden. Die Schaffung eines Flutpolders in der Öberauer Schleife kann diesen Ausbau nicht ersetzen sondern lediglich begleiten bzw. die Beherrschung der Hochwasserereignisse unterstützen.

Zudem darf die Schaffung von Rückhalte- und Speicherflächen nicht auf den Raum Straubing beschränkt bleiben. Entlang der gesamten Donau sind Flächen als Retentionsraum für Hochwasserabflüsse zu gewinnen um die Gefährdungspotentiale durch Absenkung der Hochwasserspitzen zu vermindern.

Die Stadt Straubing fordert daher uneingeschränkt den weiteren und vollständigen Ausbau des Hochwasserschutzes an der gesamten Donau zur Schaffung eines Schutzgrades, der auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgerichtet ist.

Die Stadt Straubing fordert außerdem alle Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Flutpolder bzw. Rückhalteflächen an der gesamten Donau zu schaffen.

Der Flutpolder Öberau kann und darf nicht die einzige dieser Maßnahmen an der Donau sein.

III.

Zur Variante 2 werden folgende Forderungen und Einwendungen erhoben:

1. Allgemeine Forderungen und Einwendungen:

- a) Während der gesteuerten Flutung des Hochwasserpolders in der Öberauer Schleife muss uneingeschränkt die gefahrlose Zufahrt zu den Ortsteilen Öberau und Breitenfeld stets und zu jeder Tag- und Nachtzeit gesichert sein. Die Zufahrt muss so ausgestaltet sein, dass die Benutzung sowohl für die Anlieger als auch für Rettungsdienst und Feuerwehr uneingeschränkt möglich ist.
- b) Die bestehende Straße zwischen der Staustufe Straubing und dem Stadtteil Öberau muss in breiten Teilen neu gebaut und höher gelegt werden. Bei der Planung sind die derzeit gültigen Richtlinien und Vorschriften (u .a. RSTO, RAS-Q, RAS-L, etc.) zu beachten. Außerdem sollen moderate Steigungen eingehalten werden.
- c) Die Ver- und Entsorgung der Ortteile Öberau und Breitenfeld muss während der Flutung des Flutpolders jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere dürfen die bestehenden Trink- und Brauchwasserbrunnen sowie Heizungsanlagen auf Grundwasserbasis durch die Maßnahmen zur Binnenentwässerung bzw. den beabsichtigten Spundungen der Deiche im Verhältnis zum Ist-Zustand nicht nachteilig beeinflusst werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Lebensqualität der innerhalb des Flutpolders wohnenden Menschen durch die Aktivierung des Rückhalteraumes nicht nachteilig betroffen wird.
- d) Mit den Maßnahmen zur Binnenentwässerung bzw. der teilweisen Abspundung der Deiche muss gesichert erreicht werden, dass sich die Grundwassersituation sowohl innerhalb des Öberauer Flutpolders (Öberau und Breitenfeld) als auch in den anliegenden Stadtteilen Sossau und Unterzeitldorn bezogen auf die Ist-Situation der mittleren Verhältnisse bei Niedrigwasser und Hochwasser nicht verschlechtert. Es darf zu keinen negativen Auswirkungen auf Gebäude und bauliche Anlagen kommen. Die Aufrechterhaltung der bestehenden Grundwassersituation auch nach Aktivierung des Rückhalteraums muss technisch gesichert sein.

- e) Sollten durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen und baulichen Nutzung durch Vernässung, Rückstände, Schadstoffeinträge, Verlust von Pachtflächen usw. sowie Wertminderungen der Liegenschaften und Nutzflächen eintreten, muss sicher gestellt sein, dass die finanziellen Nachteile für die Bewirtschafter vollständig ausgeglichen werden.

2. Natur- und Artenschutz:

- a) Die Flutung des Polders ist mit einem erheblichen Eintrag von Feinteilen in den Polder verbunden, die dann u. a. im Naturschutzgebiet „Oberauer Schleife“ sedimentieren und zu einer Beeinträchtigung der dortigen Lebensgemeinschaften führen. Damit verbunden ist auch ein Eintrag von Nährstoffen, die zu einer Eutrophierung der Extensivwiesen und der Altwasser beitragen. Nach Anlage 7.2 der Unterlagen (Sedimentation-Vegetationskartierung) ist der Untere Altwasserteil am stärksten von den Schlammablagerungen betroffen. In der in Kapitel 5.1.3 vorgenommenen Sedimentabschätzung kommt man auf S. 56 jedoch zu folgendem Fazit: „Die Sedimentation im Falle einer Flutung erfolgt im worst-case in einer Größenordnung von wenigen Millimetern pro Quadratmeter (Quantität), die als unbedeutend erachtet werden kann. Die genommenen Sediment- und Bodenproben zeigen, dass keine wesentlichen Unterschiede der Nährstoffe in der Donau und der von der Donau abgeschnittenen Oberauer Schleife auftreten. Der Eintrag von Nährstoffen über das Sediment (Qualität), ist somit nicht relevant. Negative Auswirkungen durch Sedimentation sind demnach nicht zu erwarten.“

Diese Aussage stützt sich allerdings auf Parameter, von denen nicht belegt ist, dass sie auch im Flutungsfall in Straubing ihre Gültigkeit haben werden. Auch die Vergleichsproben für die Nährstoffgehalte beziehen sich auf jeweils nur einen Standort für die Schlammprobe und einen Standort für den Wiesenstandort. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die Nährstoffgehalte im Auenbereich stark variieren können.

In anderen Passagen des Erläuterungsberichtes werden die Beeinträchtigungen durch Sedimentation und Nährstoffeintrag im Flutungsfall wesentlich kritischer gesehen.

Nach den bisher vorliegenden, zum Teil widersprüchlichen Angaben, muss davon ausgegangen werden, dass jede Flutung des Polders eine erhebliche Beeinträchtigung der Vegetation sowie einzelner Tierartengruppen durch Sedimentation und Nährstoffeintrag mit sich bringen wird. Die Erreichung des Regionalplanziels, die durch den Ausbau der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße bedingten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soweit wie möglich auszugleichen, wird durch den Betrieb eines Flutpolders in Frage gestellt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Ausgleichsmaßnahmen in der Oberauer Schleife auf das Ziel abstimmen, ein möglichst nährstoffarmes Altwasser und möglichst schwachwüchsige und artenreiche Auwiesen zu schaffen. Eine genaue und wissenschaftlich belastbare Prognose der Feinteil- und Nährstoffeinträge sowie der dadurch entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird deshalb vor Feststellung der Raumverträglichkeit für essentiell gehalten.

- b) Sollte die Flutung des Polders am oberen Ende der Schleife erfolgen, ist zu erwarten, dass die jetzt schon vorhandenen Zuleitungsstrukturen (Absetzbecken und Zuleitungsgerinne) erodiert werden. Da beide Strukturen u. a. den Zweck haben, das dem Altwasser permanent bzw. bei ökologischen Flutungen zulaufende Wasser vorzureinigen und so die Wasserqualität in der Schleife zu verbessern, leisten sie einen wichtigen Beitrag zum gesamten Ausgleichskonzept für die Stauhaltung Straubing. Fehlen diese Strukturen ist die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen in der Öberauer Schleife in Frage gestellt und die Zielsetzung des Regionalplans, die durch den Ausbau der Rhein-Main-Donau-Wasserstrasse bedingten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so weit wie möglich auszugleichen, nicht erfüllt. Zudem widerspricht die Zerstörung der Zulaufstrukturen dem Planfeststellungsbeschluss für die Donaustaustufe Straubing (Teilabschnitt V) vom 10.04.1991.
- c) Mit der Errichtung des Flutpolders sind zur Reduzierung des Sickerwasseranfalls auch die Abdichtung längerer Deichstrecken sowie der Ausbau des Binnenentwässerungssystems mit jeweils erheblichen Eingriffen in den Grund- bzw. Bodenwasserhaushalt geplant. Im naturschutzfachlichen Teil des Erläuterungsberichts werden dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der Avi-, Wasserinsekten- und Molluskenfauna sowie einzelner Pflanzenarten und Vegetationstypen erwartet. Besonders zu erwähnen ist hierbei die Zierliche Tellerschnecke, eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Es ist, wie in der speziellen Artenschutzprüfung empfohlen, zu fordern, auf Untergrundabdichtungen und auf die Ertüchtigung des Entwässerungssystems zu verzichten, sofern keine Siedlungsbereiche von den Wasserstandsanstiegen betroffen sind. Andernfalls wäre die Erfüllung des Regionalplanziels, auf die Erhaltung der ökologischen Ausgleichsfunktionen der Flussauen, vor allem der Auwälder und Altwässer, hinzuwirken, nicht sichergestellt. Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Straubing müssten in diesem Fall vor Feststellung der Raumverträglichkeit die Einflüsse der Abdichtungen und des Ausbaus des Binnenentwässerungssystems auf den Grund-/Bodenwasserhaushalt und die Wasserqualität in der Öberauer Schleife detailliert dargelegt werden. Ebenso konkret darzustellen wären die mit der Veränderung der Grund- und Bodenwasserverhältnisse verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie mögliche Konflikte vermeidende Maßnahmen, deren Wirksamkeit zu belegen ist.
- d) Mit jeder Flutung werden zahlreiche wenig mobile Kleintiere sowie Gelege von Vögeln und anderen Tierarten vernichtet und so einzelne Tierpopulationen beeinträchtigt bzw. im schlimmsten Fall ausgelöscht. Um nach derartigen Katastrophen eine rasche Wiederbesiedlung des Flutpolders zu ermöglichen, sind außerhalb des zu flutenden Bereichs Flächen für diese Arten bereitzustellen und so zu gestalten, dass die einzelnen Populationen gestärkt werden. Nur so kann dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird, entsprochen werden. Grundsätzlich ist anzustreben, die Wasserstände in der Öberauer Schleife ganzjährig zeitlich an die Donauabflüsse zu koppeln und so wieder verstärkt auenspezifische und damit hochwassertolerantere Lebensgemeinschaften zu etablieren.

- e) Die Aussage der FFH-Verträglichkeitsabschätzung, dass für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird geteilt. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt bis zum Vorliegen der Prüfung vorbehalten.
- f) Den Aussagen der speziellen Artenschutzprüfung (SAP) wird weitgehend zugestimmt. Der Gutachter geht jedoch davon aus, dass beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und ggf. beim Nachtkerzenschwärmer das Tötungsverbot nicht erfüllt sei, obwohl er beim Bläuling empfiehlt, nur eine Teilpopulation umzusiedeln, und beim Nachtkerzenschwärmer überhaupt keine Umsiedlung vorsieht. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Straubing sieht hier das Tötungsverbot sehr wohl erfüllt.
- g) Auflagenvorschläge:
Sollte der Flutpolder entgegen der naturschutzfachlichen Bedenken auf Basis der vorliegenden Unterlagen raumgeordnet werden, sind im Bescheid folgende Auflagen festzusetzen:
- Mit Errichtung des Flutpolders wird auch das Deichwegesystem ausgebaut. Um einer damit verknüpften Verstärkung des Erholungsdruckes vorzubeugen, ist mit den Planfeststellungsunterlagen ein Besucherlenkungskonzept vorzulegen.
 - In der Oberauer Schleife und in den Poldern „Oberau“ und „Sossau“ dürfen die Grund- und Bodenwasserverhältnisse außerhalb der Flutungszeiten nicht verändert werden.
 - Auf Spundungen und Grundwasserabdichtungen ist zu verzichten, sofern diese nicht zum Schutz von Gebäuden erforderlich sind.
 - Auf den Ausbau des Binnenentwässerungssystems ist zu verzichten, sofern dieser nicht zum Schutz von Gebäuden erforderlich sind.
 - Außerhalb des Flutpolders sind zusätzliche Auenlebensräume anzulegen, von denen aus eine rasche Wiederbesiedlung des Flutpolders nach einer Flutung erfolgen kann. Diese Flächen sind zu erwerben und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu gestalten und zu bewirtschaften.
 - Die Problematik der Sedimentation und des Nährstoffeintrags sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert und wissenschaftlich belastbar darzustellen. Möglichkeiten zur Überwindung der Problematik sind zu erarbeiten.
 - Die Qualität des der „Oberauer Schleife“ permanent bzw. bei ökologischen Flutungen zulaufenden Wassers darf durch die Maßnahme nicht verschlechtert werden.

3. Diese gesamten Forderungen zur Variante 2 gelten sinngemäß auch für die Variante 4!

IV.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Donaustaufe (Teilabschnitt 5) wurde von Seiten des Landesamtes für Umwelt und der Regierung von Niederbayern gefordert, dass im unteren Teil der Oberauer Schleife regelmäßig eine Niedrigwassersimulation durchzuführen ist. Das dazu erforderliche ergänzende Planfeststellungsverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Schaffung eines Flutpolders sowie die regelmäßige Durchführung einer Niedrigwassersimulation der Oberauer Schleife hängen unmittelbar zusammen. Die Stadt Straubing ist deshalb der Meinung, dass die Planungen des Wassermanagements in der Oberauer Schleife mit den Überlegungen zur Errichtung des Flutpolders sinnvoll abgestimmt werden müssen.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Umweltausschusses und des Naturschutzbeirates der Stadt Straubing vom 26.06.2012 zur Niedrigwassersimulation in der Öberauer Schleife verweisen. Darin wurde u.a. gefordert, dass die Öberauer Schleife künftig wieder in flussökologisch wirksamer Dimension zu durchströmen ist. Der aktuelle Wasserdurchfluss ist dazu nicht ausreichend. Dies kann nur durch eine Einleitung von deutlich mehr Wasser aus der Stauhaltung Straubing und durch Einleitung der Kößnach an der historischen Mündung in die Donau verwirklicht werden.

Herr Bürgermeister Lohmeier regt an, bei sich ankündigender Hochwassersituation den Wasserspiegel in der Stauhaltung Straubing vorsorglich abzusenken, um zusätzliches Retentionsvolumen zu erhalten. Diese Anregung wird zusätzlich an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weitergeleitet.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf der Stellungnahme in der aktualisierten Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, diese der Regierung von Niederbayern weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 18, 4, 40

Anlage:

Stellungnahme der Stadt Straubing an die Regierung von Niederbayern (Stand: 30.01.2013)

TOP 23

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
hier: Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs

Berichterstatter:

Ltd. Baudirektor Bach
Stadtplaner Vetter-Gindele
Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Bayer. Ministerrat hat am 22. Mai 2012 den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beschlossen. Hierzu wurde vom 20. Juni 2012 bis 21. September 2012 ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Stadt Straubing hat hierzu eine umfassende Stellungnahme vom 28.09.2012 abgegeben und insbesondere zu den Zielen und Grundsätzen der Themenfelder Leitbild, räumliche Entwicklung und Ordnung, Raumstruktur, Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft – hier insbesondere der Einzelhandel, Energieversorgung sowie soziale und kulturelle Infrastruktur Stellung bezogen.

Leider ist im nun überarbeiteten Entwurf des LEP festzustellen, dass die wesentlichen Belange dieses Schreibens unberücksichtigt geblieben sind. Auf die nachfolgenden Ausführungen darf diesbezüglich verwiesen werden.

Auch muss seitens der Stadt Straubing deutlich kritisiert werden, dass die Terminierung der Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des LEP, des für die Raumordnung Bayerns wichtigsten Instrumentariums, die zeitlich ausreichende Befassung mit den Inhalten und die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Regionalplanung bei weitem nicht in ausreichendem Maße ermöglicht hat.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hört nun die Gemeinden, Städte und Landkreise zu den in den LEP-Entwurf vom Ministerrat beschlossenen Änderungen an. Stellungnahmen können gem. Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den geänderten Inhalten abgegeben werden.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen

- die Aufstufung von vier Siedlungsschwerpunkten zu Mittelzentren,
- die Zuordnung einzelner Gemeinden zu den Gebietskategorien,
- die Abgrenzung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf,
- die Ausnahmeregelungen beim Anbindungsziel,
- die Aufnahme von Festlegungen zur Wirtschaftsstruktur und zum Tourismus sowie
- die Überarbeitung und Ergänzung der Festlegungen zur Energieversorgung.

A. Im Einzelnen sind v.a. folgende Ziele und Grundsätze neu bzw. mit wesentlichen Änderungen in den Entwurf des LEP eingearbeitet worden (Z = Ziel, G = Grundsatz, B = Begründung):

- **Kap. 1, 1.4 Wettbewerbsfähigkeit, 1.4.1 Hohe Standortqualität**
(G neu) Erhalt und Ausbau einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdiensten
- **Kap 2, 2.1.6 Grundzentren**
(Z bisher B) Zusätzliche Mehrfachzentren sind unzulässig.
- **Kap. 3, 3.3 Vermeidung von Zersiedelung**
(Z geändert bzw. neu) Ausnahmen vom Anbindungsgebot
 - (geändert) Logistikunternehmen und Verteilerzentren mit unmittelbarem Anschluss an Autobahnen oder deren Zubringer oder 4-streifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen oder Gleisanschluss,
 - (neu) Anlagen von produzierenden Gewerbebetrieben, die schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverschmutzung, Lärm, Verkehrslärm) auf Wohngebiete besitzen,
 - (neu) militärische Konversionsflächen mit einer zivilen Nutzung vergleichbaren Bebauung
- **Kap. 5, 5.1 Wirtschaftsstruktur**
 - (G neu) Erhalt und Verbesserung der Standortvoraussetzungen für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe,
 - (G neu) Standortvoraussetzungen für die wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und ausgebaut werden

- **Kap. 6, 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**
(G neu) Potenziale der Energieeinsparung und –effizienzsteigerung durch integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung
- **Kap. 6, 6.2 Erneuerbare Energien, bisher Windkraft und Photovoltaik**
 - (Z bisher G) Erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen
 - (G neu) Wasserkraftnutzung durch Modernisierung, Nachrüstung und Neubau
 - (G neu) Nachhaltige Nutzung der Bioenergie
 - (G neu) Tiefengeothermie für Wärme- und Stromproduktion ausschöpfen
- **Kap. 8, 8.2 Gesundheit**
(Z bisher G) Flächendeckende, bedarfsgerechte medizinische Versorgung gewährleisten
- **Kap. 8, 8.3 Bildung**
(G neu) Regionale Kooperationen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden
- **Kap. 8, 8.3.2 Hochschulen und Forschungseinrichtungen**
(Z bisher G) Hochschulen und Forschungseinrichtungen erhalten und bedarfsgerecht ausbauen
- **Kap. 8, 8.4 Kultur, 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes, bisher Schutz der UNESCO-Welterbesstätten**
(G neu) Historische Innenstädte und Ortskerne unter Wahrung der denkmalwürdigen, ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuern und weiterentwickeln

B. Unberücksichtigt gebliebene Anregungen der Stadt Straubing:

- Die **Aufnahme der Stadt Straubing** und zumindest den nördlichen Teil des Landkreises Straubing-Bogen, die im LEP 2006 im „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ aufgenommen waren, in eine Raumkategorie „Teilräume in grenznahen Regionen“ oder hilfsweise **in den „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“**
- In Anlehnung an die bisherigen Ziele im LEP 2006, die **Definition von Entwicklungsachsen** mit notwendigen räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Vernetzungsfunktionen
- Die **Wiederaufnahme** von aus dem bisherigen LEP 2006 entfallenen, wichtigen **verkehrsinfrastrukturellen Projektzielen**
- Die Zielstellung **des Hochwasserschutzes** und dessen **Priorisierung** im Rahmen des Ausbaus der Main-Donau-Wasserstraße
- Die Zulässigkeit von **Ausnahmenutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten** für Bodenschätze
- Die **Zulässigkeit** von Einzelhandelsgroßprojekten mit Sortimenten des Innenstadtbedarfs **nur in Mittel- und Oberzentren**
- Der **Nachweis des Fehlens von integrierten Standorten** für Einzelhandelsgroßprojekte mit Sortimenten des sonstigen Bedarfs

- Die **Reduzierung der Verkaufsfläche** für in allen Gemeinden zulässige **Nahversorgungsbetriebe** auf 800 m² Verkaufsfläche
- Die Zulässigkeit von **kommunalen Sortimentslisten** für den Innenstadtbedarf
- Die Anregungen zur deutlichen **Konkretisierung** der Ziele und Grundsätze zur **sozialen und kulturellen Infrastruktur**
- Die **Definition der Grundsätze** zum Klimaschutz, zum leistungsfähigen Schienennetz und zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur **als Ziele**

C. Bei der Änderung des LEP-Entwurfes berücksichtigte bzw. teilweise berücksichtigte Anregungen der Stadt Straubing

- **Zum Leitbild**
Die Forderung zur Aufnahme der „frühzeitigen und transparenten Bürgerbeteiligung und –information in den Text des Leitbildes wurde entsprochen.
- **Zu Ziffer 1.4.3 Europäische Metropolregionen**
Die Forderung zur Aufnahme der Europaregion Donau-Moldau wurde durch die Erwähnung in der Begründung zu 1.4.4 Kooperation und Vernetzung berücksichtigt.
- **Zu Ziffer 5.3 Großflächiger Einzelhandel**
Von den umfassenden Forderungen der Stadt zum Thema Einzelhandel, im Wesentlichen bzgl. der Verbesserung des erforderlichen, durch die Neuregelungen aus Sicht der Stadt Straubing sowie des Bayer. Städtetages nicht mehr gewährleisteten Schutzes der Innenstädte und Ortskerne als zentrale Versorgungsbereiche, wurde lediglich in die Begründung aufgenommen, dass Einzelhandelsgroßprojekte dann eine städtebaulich integrierte Lage aufweisen, wenn sich diese an einem Hauptort der Gemeinde befinden und für die Erreichbarkeit von Standorten in städtebaulichen Randlagen zumindest die ortsübliche Anbindung an den ÖPNV angezeigt ist.
- **Zu 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**
Der Forderung das Energiethema als Zielstellung und nicht nur als Grundsatz im LEP festzuschreiben, wurde in Teilen entsprochen.
So wurde ein neuer Grundsatz aufgenommen, der auf die Potenziale der Energieeinsparung und –effizienzsteigerung abstellt und der bisherige Grundsatz bzgl. der Erschließung der erneuerbaren Energien zum Ziel erhoben. Außerdem wurden neue Grundsätze zur Nutzung von Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie aufgenommen.
- **Zu 8.1 Soziales**
Die geforderte Aufnahme der bisher im LEP 2006 enthaltenen Zielstellungen zur Jugendbildung, -arbeit, -hilfe und –freizeiteinrichtungen wurden nun durch die Erwähnung von Einrichtungen der Jugendarbeit und –bildung in der Begründung unter 8. und 8.1 berücksichtigt.

- **Zu 8.4 Kultur**

Den formulierten Anforderungen der Weiterentwicklung eines eigenständigen Kulturprofils und der Errichtung von Museen, der bildenden Künste, des Theaters und der Musik wurden insoweit entsprochen, in dem die exemplarisch genannten Einrichtungen in der Begründung zu 8.4.2 nun Erwähnung finden.

D. Abgegebene Stellungnahme der Stadt Straubing zu den Änderungen

Folgende Stellungnahme der Stadt Straubing vom 10.01.2013 wurde, wie im Bauausschuss am 12.12.2012 erläutert, durch den Oberbürgermeister zur Fristwahrung am 14.01.2013 an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übermittelt.

Die Stadt Straubing hält ausdrücklich die im Stadtrat beschlossene und mit Schreiben vom 28.09.2012 übersandte Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht. Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgebrachten Forderungen und Einwendungen, soweit diese bisher nicht bei der Änderung des LEP-Entwurfes Beachtung gefunden haben.

Zu den vom Ministerrat am 28.11.2012 beschlossenen Änderungen des LEP-Entwurfes (=LEP-E) nimmt die Stadt Straubing wie folgt Stellung:

1. Zu Ziffer 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

Nach Ziffer 2.2.4. sind Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, also Gebiete, die wirtschaftsstrukturelle oder sozialökonomische Nachteile aufweisen oder bei denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, vorrangig zu entwickeln. Die räumliche Abgrenzung dieser Teilraumzuordnung ergibt sich aus dem als Anhang 2 beigefügten Lageplan.

Schon in unsere Stellungnahme vom 28.09.2012 haben wir gegen die Nichtberücksichtigung der Stadt Straubing sowie des Landkreises Straubing-Bogen bei Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf Widerspruch erhoben. Mit Änderung des LEP-E wurde jetzt der Bereich der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf in der Region 12 ausgedehnt, was grundsätzlich begrüßt und für erforderlich erachtet wird. Die Nichtberücksichtigung der Stadt Straubing und zumindest des nördlichen Teils des Landkreises Straubing Bogen kann jedoch keinesfalls akzeptiert werden.

Nach Ansicht der Stadt Straubing ist die angewandte Bemessungsgrundlage für die Aufnahme in diese Gebietskategorie nicht geeignet, um abschließend die raumstrukturelle Realität widerzuspiegeln.

Die herangezogenen demographischen Faktoren zusammen mit den Arbeitsmarktzahlen und den Finanzkennwerten sind zwar wichtige Kriterien, um die Zukunftsfähigkeit einer Region zu bewerten. Allerdings sind die im LEP-E herangezogenen Kriterien nicht ausreichend, um abschließend diese Einordnung vorzunehmen. Wir fordern ausdrücklich, dass weitere Gesichtspunkte, die deutlich und erheblich die Entwicklung beeinflussen und erschweren, Beachtung finden. So sind z.B. gerade in der Stadt Straubing genauso wie im Landkreis Straubing-Bogen und im nördlichen Landkreis Deggendorf teilräumlich differenzierte Handlungsstrategien erforderlich, um den wachsenden Herausforderungen der Region, insbesondere der stetig wachsenden Bedeutung des grenznahen Raumes in einer vor allem nach Osteuropa ausgerichteten, grenzüberschreitenden Entwicklung, zu begegnen.

Diese Nähe zur Grenze nach Osteuropa bringt nach wie vor markante strukturelle Defizite mit sich. Außerdem bewirkt diese Grenznähe auch in besonderer Weise Aufgaben und Belastungen, wie z.B. ein enorm erhöhtes Verkehrsaufkommen, einen bedeutenden gewerblichen Grenzverkehr sowie zu verkräftende Zu- und Abwanderungen, die schon aus der Vergangenheit bekannt sind.

Diese Belastungen gerade für die Stadt Straubing nicht zu beachten, bedeutet eine eklatante Benachteiligung in den Auswirkungen der Landesentwicklung

Außerdem muss der Kriterienkatalog für die Einordnung in die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf zweifellos um einen bayerweiten Vergleich der steuerlichen Bedingungen und der Aufwendungen für die soziale und infrastrukturelle Sicherung erweitert werden. Die Arbeitsmarktkennzahlen und die Höhe der privaten Einkommen alleine können nicht reflektieren, ob eine Region überdurchschnittlichen Belastungen in der Bewältigung ihrer strukturellen und insbesondere ihrer sozialen Probleme ausgesetzt ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung einen hohen notwendigen infrastrukturellen Bedarf hat, der die Leistungsfähigkeit der Kommune erheblich belastet. Der Landkreis Straubing-Bogen mit der Stadt Straubing haben auf Bayern bezogen ein vergleichbar unterdurchschnittliches Einkommensniveau wie Stadt und Landkreis Passau und damit mit erheblichen Problemen zu kämpfen, die an die Grenzen des finanziell verkräftbaren gehen. Hier bedarf es auch künftig einer ausreichenden staatlichen Hilfestellung.

Die Erfahrung zeigt, dass die sozial bedürftigen Haushalte in die Zentren ziehen. So sind die Sozialaufwendungen der Stadt Straubing in der Vergangenheit merklich und stetig angestiegen. Anhand dieser sich in Zukunft noch verstärkenden Entwicklung ist es evident, dass diese Datenlagen in die Bewertung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ebenfalls einzufließen müssen.

Für uns ist daher in keinster Weise nachvollziehbar, warum die Stadt Straubing mit dem Landkreis Straubing-Bogen als nicht ebenso prioritär „entwicklungswürdig“ eingeordnet werden, als der Landkreis und die Stadt Passau.

An dieser Stelle muss deutlich die angewandte Datenverwendung kritisiert und die Bewertung dieser Daten angezweifelt werden. Dies, zumal Stadt und Landkreis Passau sowie der Landkreis Rottal-Inn hier offensichtlich lediglich durch die Erhöhung der Prozentanteile des Gesamtindikators von bisher unter 80 % auf nunmehr 85 % in den Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf aufgenommen werden konnten. Der bisherige LEP-Entwurf hat, begründet mit den besonderen Problemlagen der Landkreise Cham und Schwandorf - ohne, dass sich hier eine Berechtigung aus der Datenlage ergab - die Aufnahme dieser Regionalräume in den Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf vorgesehen. Ebensolches stellt die notwendige Ausrichtung der Landesentwicklung auf die besonderen regionalen Bedingungen heraus und ist daher absolut zu begrüßen.

Es muss in diesem Zusammenhang nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die gewählte Abgrenzung der Datenräume (kreisfreie Städte werden dabei mit den sie umgebenden Landkreisen als ein „gemeinsamer“ Berechnungsraum definiert) nicht den spezifischen regionalen Gegebenheiten entsprechen kann. So dürfte die Arbeitslosenquote, in der Stadt Straubing liegt diese im Übrigen ähnlich der der Stadt Passau deutlich über dem bayerischen Landesdurchschnitt, im nördlichen Landkreis höher sein, als im restlichen Landkreisgebiet. Die Vergleichbarkeit der Stadt Straubing und Teilen des Landkreises mit Stadt Passau/ Landkreis Passau ist auch über das Bruttoinlandsprodukt erkennbar.

Dieses liegt in beiden Teilräumen gleichrangig markant unter dem des Freistaates.

Die Stadt Straubing fordert deshalb, unter Hinweis auf die eingereichten Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, des Landkreises Straubing-Bogen sowie des Bayerischen Städtetages, sowohl die Stadt Straubing als auch den Landkreis Straubing-Bogen, zumindest den nördlich der Donau gelegenen Teil des Landkreises, in die Gebietskategorie „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzunehmen.

2. Zu Ziffer 2.1 Zentrale Orte/ 5.3 Einzelhandelsgroßprojekte

In Ziffer 2.1.3. wird der Vorzug der Zentralen Orte und damit der Schutz und die vorrangige Entwicklung der Mittel- und Oberzentren mit deren zentralen Funktionen erneut bekräftigt. Gerade in Bezug auf die Ziele zur Entwicklung des großflächigen Einzelhandels wird das LEP diesen Anforderungen nicht gerecht. Durch die weite Öffnung der Zulässigkeiten von großflächigem Einzelhandel ist eine weitere massive Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der historischen Innenstädte und Ortskerne, zu befürchten. Damit hebt das LEP selbst den Grundsatz des Vorranges der zentralen Orte aus und verkehrt diesen hier ins Gegenteil.

Die Stadt Straubing regelt und reduziert, den Ergebnissen des vom Stadtrat 2009 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes folgend, inzwischen in ihren Bebauungsplänen das Maß und die Qualität von Einzelhandelsnutzungen im Baubestand, um den Schutz der zentralen Versorgungsbereiche sicher zu stellen und die negative Auswirkungen der Einzelhandelsentwicklung auf der „grünen Wiese“ für die historische Innenstadt künftig einzudämmen.

Die Zielstellungen des LEP führen diese Bestrebungen ad absurdum, wenn künftig in den benachbarten Mittelzentren Bogen und Mallersdorf-Pfaffenberg großflächiger Einzelhandel ausgewiesen werden darf, der gemäß des geänderten Ziels 5.3.2 nun nicht mehr „ganz überwiegend“, sondern nur noch „überwiegend“ Sortimente des sonstigen Bedarfs anbietet. Damit dürfen im Umkehrschluss in diesen Geschäften zu 49 % der Verkaufsflächen Waren des Innenstadtbedarfs angeboten werden.

Auch in den umliegenden Grundzentren besteht künftig die Möglichkeit, großflächigen Einzelhandel zuzulassen, sofern entsprechende Verbrauchsstrukturen belegt werden können. Hierdurch wird ebenfalls der einschlägige Bezugsraum der Stadt Straubing berührt, wodurch zusätzliche negative Auswirkungen auf den Einzelhandel in der historischen Innenstadt zu befürchten sind.

Diese Auswirkungen können auch nicht durch den in die Begründung neu aufgenommene Passus, dass sich die Raumverträglichkeit von Vorhaben insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen orientiert, abgemildert werden. Da - unabhängig des schon existierenden Einzelhandels - die zulässigen Abschöpfungsquoten 30 bzw. 15 % der sortimentspezifischen Kaufkraft betragen können, führt dies zu einer weiteren Verschärfung im Verteilungsräumen um die Kundenakzeptanz. Die „schlechteren“ Standorte, also die ohne optimale Anbindung für den Individualverkehr bzw. mit keinem oder nur wenigen Parkplätzen vor der Ladentüre, Verkaufsflächen in Ober- oder Untergeschossen u.a., werden zusätzlich benachteiligt. Dies sind überwiegend die Einzelhandelsbetriebe in den Stadtzentren mit den bekannt problematischen Standortbedingungen.

Die Stadt Straubing fordert daher, bei großflächigem Einzelhandel für den sonstigen Bedarf, die Sortimente des Innenstadtbedarfs auf max. 10 % der Verkaufsfläche zu beschränken und die Zielformulierung entsprechend zu korrigieren.

Außerdem sind, um die Standorte des innerstädtischen Einzelhandels zu stützen, für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt- und Ortskerne höhere zulässige Abschöpfungsquoten festzulegen.

Zur erfolgten Änderung der Sortimentslisten wird erneut beantragt, dass im LEP bestimmt wird, dass auf Basis von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten eine auf die spezifischen Strukturen des zentralen Ortes abgestimmte Sortimentsliste für den Innenstadtbedarf definiert werden kann.

Hinweis zur Ziffer 5.3: Die Bezugsverweise in der Begründung stimmen teilweise nicht mit den Ziffern der Ziele und Grundsätze überein.

3. Zu den Kapiteln 8.2 Gesundheit, 8.3 Bildung und 8.4 Kultur

Die Stadt Straubing ist der Ansicht, dass eine kommunale Mitverantwortung bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden und bedarfsgerechten ambulanten medizinischen Versorgung nicht akzeptiert werden kann. Eine derartige kommunale Mitverantwortung ist abzulehnen. Ihre Sicherstellung liegt ausschließlich in der Pflicht der kassenärztlichen Vereinigung.

Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren.

Die in der Stellungnahme der Stadt Straubing vom 28.09.2012 vorgeschlagene deutliche Konkretisierung der Aussagen insbesondere zum Bildungswesen und zur Kultur werden beibehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen des Bayer. Städtetages darf diesbezüglich ebenfalls verwiesen werden.

Diese Stellungnahme wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses ausgegeben.

E. Dringlichkeitsantrag der ödp/ PU-Fraktion vom 27.01.2013

Die ödp/ PU-Fraktion hat mit Schreiben vom 27.01.2013 an den Herrn Oberbürgermeister einen Dringlichkeitsantrag zur LEP-Fortschreibung in Bezug auf die Trinkwasserbereitstellung als kommunale Aufgabe gerichtet, in dem beantragt wird, der Stadtrat möge eine Petition an den Bayerischen Landtag zur Aufnahme folgenden Ziels in das Landesentwicklungsprogramm richten:

„Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben.“

Des Weiteren möge der Stadtrat den Oberbürgermeister um Weiterleitung der Petition an die kommunalen Spitzenverbände und die bayerischen Mitglieder des Europaparlaments bitten.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Antrag positiv zu werten, die Begrifflichkeit „soll als ... bleiben“ wäre bei einer Zielformulierung jedoch durch „ist“ zu ersetzen. Dem Stadtrat wird empfohlen, diesem statt zu geben. Bei entsprechender Beschlussfassung soll zu der dem Ministerium am 14.01.2013 bereits übermittelten Stellungnahme der Stadt Straubing im Rahmen der erneuten Anhörung des LEP-Entwurfes diese Information nachgereicht werden.

Der Antrag ist als Anlage dem Protokoll beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und schließt sich der oben unter Buchstabe D. angeführten Stellungnahme vom 14.01.2013 vollinhaltlich an.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, dem oben unter Buchstabe E. angeführten Dringlichkeitsantrag der ödp/PU-Faktoren beizutreten und entsprechend an den Bayerischen Landtag zu richten.

Die örtlichen politischen Mandatsträger sind im Sinne des Antrags ebenfalls zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 4, 40

Anlage:

Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion vom 27.01.2013

Schreiben an den Bayerischen Ministerpräsidenten

TOP 24

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.